

## Abgabe und Zugang von WE bei Einsatz eines ERKLÄRUNGSBOTEN

**E [Abgabe] - Erklärungsbote B - [Zugang] A**

**Abgabe:** Erklärender [E] richtet die empfangsbedürftige WE an den Adressaten [A], indem er dem Erklärungsboten [B] sagt, was er dem A ausrichten soll, oder indem er ihm die verkörperte WE zur Weiterleitung übergibt.

**Zugang:** WE gelangt in den Machtbereich des A und dieser hat die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme.

## Abgabe und Zugang von WE bei Einsatz eines EMPFANGSBOTEN

**E [Abgabe] - [Zugang] Empfangsbote B - A**

**Abgabe:** E richtet die empfangsbedürftige WE an A, indem er dem Empfangsboten [B] sagt, was er dem A ausrichten soll, oder indem er ihm die verkörperte WE zur Weiterleitung übergibt.

**Zugang:** WE gelangt in den Machtbereich des A und dieser hat die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme; d.h.:

WE gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem unter normalen Umständen mit ihrer Weiterleitung durch B gerechnet werden kann (typische Beförderungszeit).

<b>Widerruf nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB</b>	<b>Widerruf nach § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• verhindert schon das Wirksamwerden der WE</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• setzt „schwebend wirksame“ WE voraus</li><li>• Widerruf vernichtet ex nunc die Bindungswirkung der WE</li></ul>

## Fall zur Regel „falsa demonstratio non nocet“

K bestellt bei V 214 Fass „Haakjöringsköd“, die V zu liefern verspricht. Beide Parteien gehen dabei davon aus, dass „Haakjöringsköd“ das norwegische Wort für Walfischfleisch ist. Stattdessen bedeutet es aber Haifischfleisch.

1. Ist, und wenn ja, worüber ist ein Vertrag zustande gekommen?
2. Ändert sich etwas am Ergebnis, wenn die Einfuhrbehörde den Vertrag über „Haakjöringsköd“ genehmigt?
3. Ändert sich etwas am Ergebnis, wenn V an K 214 Fass "Haakjöringsköd" verkauft, die sich auf dem Schiff „Horizont“ auf Hoher See auf dem Weg zu V befinden?

- RGZ 99, 147, 148
- Cordes, Jura 1991, 352 ff.

<b>Fälle bewußter Divergenz von Erklärung und Willen</b>		
<b>Geheimer Vorbehalt § 116</b>	<b>Scheinerklärung § 117</b>	<b>Scherzerklärung § 118</b>
<p>Satz 1: WE wirksam, geheimer Vorbehalt unbeachtlich</p> <p>Satz 2: WE nichtig, wenn Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt</p>	<p>Abs. 1: simulierte WE nichtig</p> <p>Abs. 2: dissimulierte Erklärung wirksam</p>	<p>WE nichtig</p> <p>Schutz des Empfängers durch einen Schadensersatzanspruch (§ 122 Abs. 1)</p> <p>kein Schadensersatzanspruch, wenn der Empfänger den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder kennen musste (§ 122 Abs. 2)</p>

## Fall zu § 117 BGB

K will von V ein Grundstück kaufen. Die beiden einigen sich auf einen Kaufpreis von 200.000,- Euro und schließen darüber einen schriftlichen Vertrag. Der Vertrag enthält eine Klausel, wonach beide Parteien trotz etwaiger Formfehler an den Vertrag gebunden sind. Anschließend schließen K und V vor einem Notar einen Kaufvertrag über das Grundstück zum Preis von 150.000,- Euro. Mit der Angabe eines geringeren als des wirklichen gewollten Kaufpreises wollen sie Steuern und Notargebühren sparen.

Als K von V Übereignung des Grundstücks verlangt, weigert sich dieser, da er inzwischen einen Interessenten gefunden hat, der 230.000,- Euro zu zahlen bereit ist.

1. K fragt, ob er von V Übereignung des Grundstücks zum Preis von 150.000,- Euro verlangen kann, da ja schließlich ein notarieller Kaufvertrag dieses Inhalts vorliege. Sollte das nicht der Fall sein, möchte er wissen, ob er dann jedenfalls Übereignung zum Preis von 200.000,- Euro von V verlangen kann.
2. Was gilt, wenn K als Eigentümer des Grundstücks ins Grundbuch eingetragen wird?